

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Designgesetzes und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der weiteren Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Es geht um eine Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs beim DPMA und eine Verbesserung des Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA in Designsachen. Zudem ist das deutsche Recht an geändertes europäisches Recht zur Beschlagnahme rechtsverletzender Waren an der Grenze sowie zum Schutz geographischer Angaben anzupassen.

B. Lösung

Der elektronische Rechtsverkehr beim DPMA wird erleichtert. Das Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA in Designsachen wird verbessert, Verfahrensabläufe werden vereinfacht und modernisiert. Anpassungen an das europäische Recht erfolgen im Designgesetz, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz und Sortenschutzgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch das Gesetz von Erfüllungsaufwand insgesamt entlastet. Aus der Einführung von Gebühren für das nationale Einspruchsverfahren und für den Antrag auf Änderung der Spezifikation bei geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen werden sich voraussichtlich finanzielle Auswirkungen ergeben, die insgesamt mit einer jährlichen Belastung von etwa 1 440 Euro beziffert werden können. Im Gegenzug wird die Wirtschaft entlastet. Durch die Erleichterung der elektronischen Zustellung von Dokumenten in Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA kann auf Seiten der Wirtschaft mit einem

Einsparungspotenzial an Arbeitskosten von über 316 875 Euro pro Jahr gerechnet werden. Der Saldo zwischen Be- und Entlastung in Höhe von 315 435 Euro jährlich fällt in den Anwendungsbereich der „one in – one out“-Regelung der Bundesregierung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Soweit durch die Änderungen eine Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs beim DPMA erfolgt, wird die Verwaltung entlastet. In diesem Zusammenhang sind auch die weiteren Verfahrensvereinfachungen zu beachten, wie insbesondere die Verbesserung des Nichtigkeitsverfahrens in Designsachen und der Verzicht auf eine generelle Zustellung von Ausfertigungen von Beschlüssen des DPMA.

Für die Maßnahmen entsteht einmaliger, geringer Umstellungsaufwand. Im Ergebnis wird hier eine Entlastung der Verwaltung erreicht, weil die vorhandene elektronische Versandmethode in stärkerem Umfang als bisher genutzt werden kann. Die weiteren Verfahrensvereinfachungen entlasten die Verwaltung unmittelbar.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Designgesetzes und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Designgesetzes

Das Designgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Führung des Registers, Eintragung und Designinformation“.
 - b) In der Angabe zu § 57a wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1383/2003“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 608/2013“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu Abschnitt 13 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 13

Schutz eingetragener Designs nach dem Haager Abkommen“.

2. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „§ 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Musters“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Führung des Registers, Eintragung und Designinformation“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur weiteren Verarbeitung oder Nutzung zu Zwecken der Designinformation kann das Deutsche Patent- und Markenamt die in das Register eingetragenen Angaben an Dritte in elektronischer Form übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nicht, soweit die Einsicht nach § 22 Absatz 3 ausgeschlossen ist.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bekanntmachung kann in elektronischer Form erfolgen.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Präsident“ die Wörter „oder die Präsidentin“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gegen die Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts im Verfahren nach diesem Gesetz findet die Beschwerde an das Bundespatentgericht statt. Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Beschwerdesenat in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern durch unanfechtbaren Beschluss über die Erweiterung des Spruchkörpers entscheidet; auf eine unterlassene Spruchkörpererweiterung findet § 100 Absatz 3 Nummer 1 des Patentgesetzes keine Anwendung. Die §§ 69, 70 Absatz 2, § 73 Absatz 2 bis 4, § 74 Absatz 1, § 75 Absatz 1, die §§ 76 bis 80 und 86 bis 99, 123 Absatz 1 bis 5 und 7 und die §§ 124, 126 bis 128b des Patentgesetzes gelten entsprechend. Im Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse, die im Nichtigkeitsverfahren nach § 34a ergangen sind, gilt § 84 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes entsprechend.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Musters“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 130 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 133 bis 138 des Patentgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

8. In § 25 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „bei dem Patentamt“ durch die Wörter „beim Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 8 werden die Wörter „gewerblicher Muster und Modelle“ durch die Wörter „von Designs“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt zur Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Designs nach § 34a.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 23 Absatz 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Inhaber des eingetragenen Designs kann in den Fällen der Nichtigkeit nach den Absätzen 1 und 2 durch Erklärung gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt in die Löschung einwilligen. Die Schutzwirkungen der Eintragung eines zu löschenden Designs gelten als von Anfang an nicht eingetreten.“

11. § 34a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklären oder der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt, wird das Verfahren durch Beschluss eingestellt; der Beschluss ist mit Ausnahme der Kostenentscheidung nach Absatz 5 unanfechtbar.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zum Zwecke der Beweiserhebung kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Vernehmung oder Anhörung der Parteien sowie die Durchführung eines Augenscheins angeordnet oder die Beweiskraft einer vorgelegten Urkunde gewürdigt werden; die Vorschriften des Zweiten Buches der Zivilprozessordnung zu diesen Beweismitteln sind entsprechend anzuwenden.“

- c) Absatz 4 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten von Amts wegen in Abschrift zuzustellen; eine Beglaubigung der Abschrift ist nicht erforderlich. Ausfertigungen werden nur auf Antrag eines Beteiligten und nur in Papierform erteilt.“

- d) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 entscheidet das Deutsche Patent- und Markenamt nur auf Antrag über die Kosten des Verfahrens; die Entscheidung über die Kosten kann durch gesonderten Beschluss ergehen. Der Kostenantrag kann wie folgt gestellt werden:

1. im Falle des Absatzes 2 Satz 2 bis zum Ablauf von einem Monat nach der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit,
2. im Falle des Absatzes 2 Satz 3 bis zum Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens.

Soweit eine Entscheidung über die Kosten nicht getroffen wird, trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst.“

12. In § 35 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 Nummer 1 oder 3“ ersetzt.

13. In § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 33 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

14. Dem § 52a wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Geltendmachung der Nichtigkeit eines eingetragenen Designs in einstweiligen Verfügungsverfahren nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung.“

15. In § 52b Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.

16. In § 55 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. EU Nr. L 196 S. 7)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15)“ ersetzt.

17. § 57a wird wie folgt gefasst:

„§ 57a

Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013

Für das Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 gilt § 56 Absatz 5 und § 57 Absatz 1 entsprechend, soweit die Verordnung keine Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen.“

18. In § 60 Absatz 5 wird die Angabe „§ 8 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.

19. § 62a Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Vorschriften zur Beschlagnahme bei der Einfuhr und Ausfuhr (§§ 55 bis 57).“

20. In der Überschrift zu Abschnitt 13 werden die Wörter „gewerblicher Muster und Modelle“ durch die Wörter „eingetragener Designs“ ersetzt.

21. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Anwendung dieses Gesetzes

Dieses Gesetz ist auf Eintragungen oder Registrierungen von Designs nach dem Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung von Designs (Haager Abkommen) (RGBl. 1928 II S. 175, 203) und dessen am 2. Juni 1934 in London (RGBl. 1937 II S. 583, 617), am 28. November 1960 in Den Haag (BGBl. 1962 II S. 774) und am 2. Juli 1999 in Genf (BGBl. 2009 II S. 837 und 2015 II S. [...]¹⁾) unterzeichneten Fassungen (internationale Eintragungen), deren Schutz sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bezieht, entsprechend anzuwenden,

¹⁾ Platzhalter für die Fundstellenangabe nach Bekanntmachung der aktualisierten Fassung der deutschen Übersetzung des Haager Abkommens (Genfer Akte). Die Bekanntmachung erfolgt voraussichtlich bis zum August 2015.

soweit in diesem Abschnitt, dem Haager Abkommen oder dessen Fassungen nichts anderes bestimmt ist.“

22. In § 67 werden die Wörter „gewerblicher Muster oder Modelle“ durch die Wörter „von Designs“ ersetzt.
23. In § 68 werden die Wörter „gewerblicher Muster oder Modelle“ durch die Wörter „von Designs“ ersetzt.
24. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschrift“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorschriften über das Nichtigkeitsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt in Abschnitt 6 gelten ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) am 1. Januar 2014 auch für eingetragene Designs im Sinne des § 72 Absatz 2 entsprechend. Für die Beurteilung der Schutzfähigkeit dieser Designs gilt weiterhin § 72 Absatz 2.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Prüfungsstelle sind zu begründen und den Beteiligten von Amts wegen in Abschrift zuzustellen; eine Beglaubigung der Abschrift ist nicht erforderlich. Ausfertigungen werden nur auf Antrag eines Beteiligten und nur in Papierform erteilt. Am Ende einer Anhörung können die Beschlüsse auch verkündet werden; die Sätze 1 und 2 bleiben unberührt. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn am Verfahren nur der Anmelder beteiligt ist und seinem Antrag stattgegeben wird.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Zustellung des Beschlusses sind die Beteiligten über die Beschwerde, die gegen den Beschluss gegeben ist, über die Stelle, bei der die Beschwerde einzulegen ist, über die Beschwerdefrist und über die Beschwerdegebühr zu belehren.“
2. In § 127 Absatz 1 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. Für die Zustellung von elektronischen Dokumenten ist ein Übermittlungsweg zu verwenden, bei dem die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet ist

und der bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze die Vertraulichkeit der zu übermittelnden Daten durch ein Verschlüsselungsverfahren sicherstellt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlässt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die nach Satz 1 geeigneten Übermittlungswege sowie die Form und den Nachweis der elektronischen Zustellung.“

3. In § 142a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. EU Nr. L 196 S. 7)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15)“ ersetzt.
4. § 142b wird wie folgt gefasst:

„§ 142b

Für das Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 gilt § 142a Absatz 5 und 6 entsprechend, soweit die Verordnung keine Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen.“

Artikel 3

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten von Amts wegen in Abschrift zuzustellen; eine Beglaubigung der Abschrift ist nicht erforderlich. Ausfertigungen werden nur auf Antrag eines Beteiligten und nur in Papierform erteilt.“

2. In § 25a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist“ eingefügt.
3. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b

Für das Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 gilt § 25a Absatz 5 und 6 entsprechend, soweit die Verordnung keine Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen.“

Artikel 4

Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Eintragung, Veröffentlichung und Markeninformation“.
 - b) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94 Zustellungen; Verordnungsermächtigung“.
 - c) In der Angabe zu Teil 6 Abschnitt 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 130 wird wie folgt gefasst:

„§ 130 Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt; nationales Einspruchsverfahren“.
 - e) Die Angabe zu § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131 Zwischenstaatliches Einspruchsverfahren“.
 - f) In der Angabe zu § 138 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.
 - g) Die Angabe zu § 139 wird wie folgt gefasst:

„§ 139 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012; Verordnungsermächtigung“.
 - h) In der Angabe zu § 150 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1383/2003“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 608/2013“ ersetzt.
 - i) Die Angaben zu den §§ 156 bis 165 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 156 Löschung einer eingetragenen Marke wegen Verfalls

§ 157 Löschung einer eingetragenen Marke wegen absoluter Schutzhindernisse

§ 158 Löschung einer eingetragenen Marke wegen des Bestehens älterer Rechte

§ 159 Übergangsvorschriften“.
2. § 8 Absatz 2 Nummer 7 und 8 wird wie folgt gefasst:
 - „7. die amtliche Prüf- oder Gewährzeichen enthalten,
 8. die Wappen, Flaggen oder andere Kennzeichen, Siegel oder Bezeichnungen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen enthalten,“.
3. In § 27 Absatz 4 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

4. In § 33 Absatz 3 werden nach dem Wort „Marke“ das Komma und die Wörter „deren Anmeldetag feststeht,“ gestrichen.
5. § 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Wird die Gebühr nach dem Patentkostengesetz für das Teilungsverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Teilungserklärung gezahlt, so gilt die abgetrennte Anmeldung als zurückgenommen.“

6. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Eintragung, Veröffentlichung und Markeninformation“.

- b) Satz 1 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Eintragung wird veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form erfolgen.

(3) Zur weiteren Verarbeitung oder Nutzung zu Zwecken der Markeninformation kann das Deutsche Patent- und Markenamt die in das Register eingetragenen Angaben an Dritte in elektronischer Form übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nicht, soweit die Einsicht nach § 62 Absatz 4 ausgeschlossen ist.“

7. In § 42 Absatz 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 2“ ersetzt.
8. § 46 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Wird die Gebühr nach dem Patentkostengesetz für das Teilungsverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Teilungserklärung gezahlt, so gilt dies als Verzicht auf die abgetrennte Eintragung.“

9. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts sind, auch wenn sie nach Satz 3 verkündet worden sind, zu begründen und den Beteiligten von Amts wegen in Abschrift zuzustellen; eine Beglaubigung der Abschrift ist nicht erforderlich. Ausfertigungen werden nur auf Antrag eines Beteiligten und nur in Papierform erteilt.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Zustellung des Beschlusses sind die Beteiligten über das Rechtsmittel, das gegen den Beschluss gegeben ist, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist, über die Rechtsmittelfrist und, sofern für das Rechtsmittel eine Gebühr nach dem Patentkostengesetz zu zahlen ist, über die Gebühr zu belehren.“

10. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt.

11. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wenn eine Entscheidung nach Absatz 1 ergeht, setzt das Deutsche Patent- und Markenamt den Gegenstandswert fest; § 23 Absatz 3 Satz 2 und § 33 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gelten entsprechend. Der Beschluss über den Gegenstandswert kann mit der Entscheidung nach Absatz 1 verbunden werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

12. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 94

Zustellungen; Verordnungsermächtigung“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Für die Zustellung von elektronischen Dokumenten ist ein Übermittlungsweg zu verwenden, bei dem die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet ist und der bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze die Vertraulichkeit der zu übermittelnden Daten durch ein Verschlüsselungsverfahren sicherstellt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlässt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die nach Satz 1 geeigneten Übermittlungswege sowie die Form und den Nachweis der elektronischen Zustellung.“

13. In § 114 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 41)“ durch die Angabe „(§ 41 Absatz 2)“ ersetzt.

14. In § 125 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1“ ersetzt.

15. In § 125d Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1“ ersetzt.

16. In der Überschrift zu Teil 6 Abschnitt 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.

17. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 130

Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt; nationales Einspruchsverfahren“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anträge auf Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben, das von der Europäischen Kommission nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung geführt wird, sind beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen.“

c) In den Absatz 2 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Patentamt“ durch die Wörter „Das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt und werden die Wörter „im Markenblatt“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Markenblatt“ gestrichen und werden die Wörter „beim Patentamt“ durch die Wörter „beim Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Wörter „Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“, und wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt und werden die Wörter „im Markenblatt“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „im Markenblatt“ gestrichen.

g) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Steht rechtskräftig fest, dass der Antrag den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entspricht, so unterrichtet das Deutsche Patent- und Markenamt den Antragsteller hierüber und übermittelt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Ferner veröffentlicht das Deutsche Patent- und Markenamt die Fassung der Spezifikation, auf die sich die positive Entscheidung bezieht. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an die Europäische Kommission.“

(7) Sofern die Spezifikation im Eintragungsverfahren bei der Europäischen Kommission geändert worden ist, veröffentlicht das Deutsche Patent- und Markenamt die der Eintragung zugrunde liegende Fassung der Spezifikation.“

18. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 131

Zwischenstaatliches Einspruchsverfahren“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einsprüche nach Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 gegen die beabsichtigte Eintragung von geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen in das von der Europäischen Kommission geführte Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben sind beim Deutschen Patent- und Markenamt innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung einzulegen, die im Amtsblatt der Europäischen Union nach Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorgenommen wird.“

19. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 53 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.

20. In § 133 Satz 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

21. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.

22. In § 135 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 8 oder Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.

23. In der Überschrift zu § 138 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.

24. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 139

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012; Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ und werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.

25. § 144 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 93 S. 12)“ werden durch die Wörter „Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1)“ ersetzt.
- b) Die Wörter „eine eingetragene Bezeichnung“ werden jeweils durch die Wörter „einen eingetragenen Namen“ und das Wort „sie“ wird durch das Wort „ihn“ ersetzt.

26. In § 146 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. EU Nr. L 196 S. 7)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15)“ ersetzt.

27. § 150 wird wie folgt gefasst:

„§ 150

Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013

Für das Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 gelten § 148 Absatz 1 und 2 sowie § 149 entsprechend, soweit die Verordnung keine Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen.“

28. In § 151 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1383/2003“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 608/2013“ ersetzt.
29. Die §§ 156 bis 160 werden aufgehoben.

30. Die §§ 161 bis 163 werden die §§ 156 bis 158.

31. § 165 wird § 159.

Artikel 5

Änderungen der Markenverordnung

Die Markenverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 872), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Januar 2014 (BGBl. I S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6

Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“.

b) Die Angabe zu Teil 6 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Zwischenstaatliches Einspruchsverfahren nach § 131 des Markengesetzes“.

2. § 34 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen ist § 35 Absatz 1 bis 4 und 6 entsprechend anzuwenden.“

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

4. In § 36 Absatz 5 werden die Wörter „§ 46 Abs. 3 Satz 2 des Markengesetzes“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 3 Satz 1 des Markengesetzes“ ersetzt.

5. Die Überschrift zu Teil 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6

Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“.

6. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 93 S. 12)“ durch die Wörter „nach Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsre-

gelingen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.
- 7. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Markenblatt“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.
- 8. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „nach Artikel 5 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ gestrichen.
- 9. Die Überschrift zu Teil 6 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Zwischenstaatliches Einspruchsverfahren nach § 131 des Markengesetzes“.

- 10. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Einspruch ist innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung zu begründen. Die Gründe nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, auf welche der Einspruch gestützt wird, sind anzugeben.“
- 11. Dem § 51 wird folgender Satz angefügt:

„Nachgereichte Einspruchsbegründungen werden unverzüglich weitergeleitet.“

12. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 53 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.

13. In § 53 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ durch die Wörter „Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ ersetzt.

14. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Akteneinsicht

In den Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 gewährt das Deutsche Patent- und Markenamt Einsicht in die Akten.“

Artikel 6

Änderung des Halbleiterschutzgesetzes

Das Halbleiterschutzgesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „(§ 8 Abs. 2 bis 4)“ durch die Wörter „sowie über die Datenübermittlung (§ 8 Absatz 2 bis 4)“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 24a bis 24e, 25a und 25b des Gebrauchsmustergesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 111c die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1383/2003“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 608/2013“ ersetzt.

2. In § 111b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. EU Nr. L 196 S. 7)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15)“ ersetzt.
3. § 111c wird wie folgt gefasst:

„§ 111c

Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013

Für das Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 gilt § 111b Absatz 5 und 6 entsprechend, soweit die Verordnung keine Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen.“

Artikel 8

Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 40a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. EU Nr. L 196 S. 7)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15)“ ersetzt.
2. § 40b wird wie folgt gefasst:

„§ 40b

Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013

Für das Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 gilt § 40a Absatz 5 und 6 entsprechend, soweit die Verordnung keine Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen.“

Artikel 9

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 23 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Wörter „§ 23 Absatz 4 Satz 3 des Designgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 Satz 4 des Designgesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 7 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.
3. In den Nummern 9, 10 und 11 werden jeweils die Wörter „§ 23 Absatz 4 Satz 3 des Designgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 Satz 4 des Designgesetzes“ ersetzt.
4. In Nummer 12 werden die Wörter „§ 23 Absatz 2 und 3 des Geschmacksmustergesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 und 5 des Designgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der DPMA-Verordnung

Die DPMA-Verordnung vom 1. April 2004 (BGBl. I S. 514), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Angabe zu § 8 der Inhaltsübersicht wird das Wort „Empfangsbescheinigung“ durch das Wort „Empfangsbestätigung“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Nummer 2 bis 8 und Abs. 2 des Designgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Nummer 2 bis 9 und Absatz 2 des Designgesetzes“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „Präsident“ die Wörter „oder die Präsidentin“ eingefügt.
4. In der Überschrift zu § 8 wird das Wort „Empfangsbescheinigung“ durch das Wort „Empfangsbestätigung“ ersetzt.
5. § 20 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausfertigungen von Beschlüssen enthalten in der Kopfzeile die Angabe „Deutsches Patent- und Markenamt“, am Schluss die Bezeichnung der zuständigen Stelle oder Abteilung, den Namen und gegebenenfalls die Dienstbezeichnung der Person, die den Beschluss unterzeichnet hat, und werden von der Person unterschrieben, die die Ausfertigung hergestellt hat. Der Unterschrift steht ein Namensabdruck zusammen mit einem Abdruck des Dienstsiegels des Deutschen Patent- und Markenamts gleich. Für die Ausfertigung elektronischer Dokumente gilt insofern die Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentge-

richt und dem Bundesgerichtshof vom 10. Februar 2010 (BGBl. I S. 83) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 ist auf Bescheide und sonstige Mitteilungen entsprechend anzuwenden.“

6. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt bleibt unberührt.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof

§ 6 der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof vom 10. Februar 2010 (BGBl. I S. 83), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Januar 2014 (BGBl. I S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ausfertigungen und Abschriften elektronischer Dokumente

(1) Wird die Abschrift eines elektronischen Dokuments (§ 5 Absatz 3) gefertigt, genügt es, in die Abschrift folgende Angaben aufzunehmen:

1. den Namen der Person, die das Dokument gemäß § 5 Absatz 3 unterzeichnet hat,
2. den Tag, an dem das Dokument mit einer elektronischen Signatur versehen wurde.

(2) Wird ein elektronisches Dokument (§ 5 Absatz 3) ausgefertigt, ist in den Ausdruck zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 der Hinweis aufzunehmen, dass die Ausfertigung maschinell erstellt worden ist und nicht unterschrieben wird.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3906), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Januar 2014 (BGBl. I S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 3“ die Wörter „und § 5 Absatz 4“ eingefügt.
2. Folgender § 5 wird angefügt:

„§ 5

Zustellung elektronischer Dokumente

(1) Im Rahmen einer elektronischen Zustellung sind elektronische Dokumente für die Übermittlung mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten Zeitstempel nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei kann die gesamte elektronische Nachricht mit einer Signatur oder einem Zeitstempel versehen werden.

(2) Die elektronische Zustellung kann durch Übermittlung der elektronischen Dokumente mittels der Zugangs- und Übertragungssoftware nach § 3 Absatz 1 Satz 2 erfolgen. Ebenso kann sie durch Übermittlung der elektronischen Dokumente mittels De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Signatur des Diensteanbieters das Deutsche Patent- und Markenamt als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt, erfolgen.

(3) Elektronische Zustellungen, die mittels der Zugangs- und Übertragungssoftware nach § 3 Absatz 1 Satz 2 erfolgen, sind mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ zu kennzeichnen. Die Nachricht muss das Deutsche Patent- und Markenamt als absendende Behörde sowie den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten erkennen lassen.

(4) Für den Nachweis der Zustellung nach Absatz 2 gilt § 5 Absatz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes mit der Maßgabe, dass das Empfangsbekanntnis bei einer elektronischen Rücksendung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die von einer internationalen, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Organisation herausgegeben wird und sich zur Bearbeitung durch das Deutsche Patent- und Markenamt eignet, zu versehen ist. § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 13

Änderung des Patentkostengesetzes

Das Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Gebrauchsmuster, ein Design oder eine Marke erst nach Beendigung der ersten oder einer folgenden Schutzfrist eingetragen, so ist die Aufrechterhaltungsgebühr oder die Verlängerungsgebühr am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Eintragung in das Register erfolgt ist.“

2. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „und des Vorschusses für die Bekanntmachungskosten“ gestrichen.
3. Teil A der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt III Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
-----	--------------------	--------

		in Euro
„6. Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen		
336 100	Eintragungsverfahren (§ 130 MarkenG).....	900
336 150	Nationales Einspruchsverfahren (§ 130 Absatz 4 MarkenG).....	120
336 200	Zwischenstaatliches Einspruchsverfahren (§ 131 MarkenG).....	120
336 250	Antrag auf Änderung der Spezifikation (§ 132 Absatz 1 MarkenG).....	200
336 300	Löschungsverfahren (§ 132 Absatz 2 MarkenG).....	120“.

b) Die Überschrift von Teil A Abschnitt IV Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Aufrechterhaltung von eingetragenen Designs, die gemäß § 7 Absatz 6 GeschmMG in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2004 geltenden Fassung im Original hinterlegt worden sind“

c) Teil A Abschnitt IV Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5. Designs nach dem Haager Abkommen		
	Weiterleitung einer Designanmeldung nach dem Haager Abkommen (§ 68 DesignG)	
345 100	für jede Anmeldung..... Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung.	25“.

Artikel 14

Änderung der Designverordnung

§ 21 der [Designverordnung vom 2. Januar 2014 \(BGBl. I S. 18\)](#) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf bezweckt in erster Linie die Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), eine Verbesserung des Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA in Designsachen sowie die Modernisierung von Verfahrensabläufen. Die Änderungen sollen zum Abbau der Bürokratie beitragen und eine Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse im DPMA bewirken.

Zudem ist das deutsche Recht sowohl an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden als auch an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel anzupassen. Dazu sind Änderungen der Gesetze über Rechte des geistigen Eigentums erforderlich.

II. Die wesentlichen Regelungen im Überblick

1. Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs beim DPMA

In Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA sind die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes grundsätzlich anwendbar. § 5 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes sieht vor, dass bei einer elektronischen Zustellung die übermittelten Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind. Angesichts der Menge der zuzustellenden Dokumente des DPMA ist das Erfordernis einer qualifizierten Signatur für die elektronische Zustellung jedoch nicht sinnvoll umsetzbar. Damit ist ein automatisierter Betrieb der elektronischen Zustellung im Rechenzentrum derzeit ausgeschlossen. Um den elektronischen Rechtsverkehr beim DPMA zu erleichtern und eine elektronische Zustellung in Schutzrechtsverfahren in naher Zukunft realisieren zu können, soll die virtuelle Poststelle (VPS) des DPMA als sicherer Übermittlungsweg für eine elektronische Zustellung etabliert werden. Hierzu ist eine Regelung erforderlich, aus der hervorgeht, dass abweichend von den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes die Übermittlung von Dokumenten über diesen sicheren Kanal für die elektronische Zustellung genügt. Zu diesem Zweck wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch neue Regelungen in den § 127 des Patentgesetzes und § 94 des Markengesetzes ermächtigt, entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Hierzu wird ein neuer § 5 in die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV) aufgenommen, der in Abweichung von § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes nähere Bestimmungen zu geeigneten Übermittlungswegen sowie zu Form und Nachweis der elektronischen Zustellung enthält.

Das DPMA gibt die im Register (DPMAregister) und in den Schutzrechtsblättern veröffentlichten Daten auf der Grundlage entsprechender Verträge in Form von Rohdaten zweckgebunden an Dritte ab. Diese können beispielsweise eigene Schutzrechtsdatenbanken aufbauen und diese gewerblich nutzen. § 19 des Designgesetzes und § 41 des Markengesetzes werden daher um eine Regelung zur Datenabgabe an Dritte ergänzt. Im Interesse der Rechtsklarheit wird dadurch ausdrücklich statuiert, dass das DPMA nicht nur selbst die im Register zu veröffentlichenden Angaben elektronisch publizieren kann. Vielmehr kann das Amt diese Angaben auch an Empfänger weitergeben, wenn und soweit diese die vom DPMA übermittelten Daten zur design- bzw. markenbezogenen Information entweder selbst nutzen oder geschäftsmäßig zur wiederum design- bzw. markenbezogenen

Information Dritter verarbeiten wollen. Zudem wird klargestellt, dass die Veröffentlichung eines Designs oder einer Marke zum Zwecke der Bekanntmachung auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Eine weitere Änderung zur Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs betrifft die Zustellung von Beschlüssen des DPMA. Es wird geregelt, dass Beschlüsse den Beteiligten grundsätzlich in nicht beglaubigter Abschrift zugestellt werden. Ausfertigungen in Papierform werden damit nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Antrag erteilt. Die Beteiligten können künftig selbst entscheiden, ob sie eine Ausfertigung in Papierform wünschen; die generelle Übersendung von Ausfertigungen ist somit nicht mehr erforderlich. Durch den weitgehenden Verzicht auf Ausfertigungen werden zudem Effizienzgewinne erreicht.

Seit der Einführung der elektronischen Schutzrechtsakte im Markenbereich des DPMA wird für die elektronische Bearbeitung des Teilungs- und Teilübertragungsverfahrens automatisch eine vollständige Aktenkopie der elektronischen Stammakte angelegt. Bei noch nicht vollelektronisch geführten Akten geschieht dies bei der Aufbereitung der Papierakte und deren Überführung in eine elektronische Akte. Aufgrund der elektronischen Aktenführung ist es daher nicht mehr erforderlich, dass der Markenanmelder bzw. -inhaber bei Teilung der Anmeldung weitere Unterlagen nebst graphischer/klanglicher Wiedergabe einreicht. Die entsprechende Gesetzesänderung trägt zum Abbau der Bürokratie bei, vereinfacht und beschleunigt die Prozesse im DPMA und liegt damit auch im Interesse der Anmelder.

2. Verbesserung des Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA in Designsachen

Nach bisheriger Regelungssystematik ist eine Einwilligung des Inhabers eines eingetragenen Designs in die Löschung wegen Nichtigkeit nur bei Vorliegen der in § 33 Absatz 2 des Designgesetzes geregelten relativen Nichtigkeitsgründe möglich. Dadurch kann ein Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA vermieden oder einvernehmlich beendet werden. Durch eine entsprechende Änderung kann der Inhaber nun auch im Falle der in § 33 Absatz 1 des Designgesetzes geregelten absoluten Nichtigkeitsgründe in eine Löschung einwilligen. So kann auch in diesen Fällen ein Nichtigkeitsverfahren vermieden oder einvernehmlich beendet werden.

Die Regelung der Kostenentscheidung in Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA wird flexibilisiert. Wird das Nichtigkeitsverfahren nach einer Erledigungserklärung oder Antragsrücknahme durch Beschluss eingestellt, ist eine Kostenentscheidung nicht immer erforderlich. Dasselbe gilt, wenn der Inhaber eines eingetragenen Designs dem Nichtigkeitsantrag nicht widerspricht und die Nichtigkeit festgestellt oder erklärt wird. Künftig ist über die Kosten des Verfahrens in diesen Fällen nur auf Antrag zu entscheiden. So können die Beteiligten innerhalb der vorgesehenen Frist selbst entscheiden, ob sie eine Kostenentscheidung wünschen. Die Regelung dient der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes.

In Designstreitsachen (Klageverfahren) kann der Einwand der Nichtigkeit eines eingetragenen Designs nur durch Erhebung einer Widerklage oder durch Stellung eines Nichtigkeitsantrags beim DPMA geltend gemacht werden (§ 52a des Designgesetzes). Durch die Regelung soll im Interesse der Allgemeinheit die Löschung eines nichtigen oder für nichtig erklärten Designs erreicht werden. Eine ausdrückliche Regelung für einstweilige Verfügungsverfahren fehlt bislang. Im Unterschied zu Klageverfahren soll die Einrede der Nichtigkeit im summarischen, seiner Natur nach nur vorläufigen Verfügungsverfahren weiterhin zulässig sein. Dies wird durch eine entsprechende Ergänzung von § 52a des Designgesetzes klargestellt.

3. Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013

Seit dem 1. Januar 2014 gilt für die Beschlagnahme von Waren an der Grenze, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden. Diese hat die Vorgängerregelung von 2003 (Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen) abgelöst. Im Designgesetz, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz und Sortenschutzgesetz werden daher Verweisungen angepasst und Vorschriften aufgehoben, die auf Grund der Neuregelung nicht mehr erforderlich sind.

4. Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Seit dem 3. Januar 2013 gilt für den gemeinschaftsweiten Schutz von geographischen Herkunftsangaben die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Diese hat die Vorgängerregelung von 2006 (Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel) abgelöst. Im Markengesetz und in der Markenverordnung werden daher Verweisungen angepasst, zudem wird im Patentkostengesetz ein neuer Gebührentatbestand eingeführt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes (gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht). Hinsichtlich der Änderung der Vorschriften betreffend das gerichtliche Verfahren (§§ 23 und 52a des Designgesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (gerichtliches Verfahren) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der elektronische Rechtsverkehr beim DPMA soll erleichtert werden, damit in naher Zukunft eine elektronische Zustellung in Schutzrechtsverfahren realisiert werden kann. Der Gesetzentwurf enthält zudem weitere Regelungen zur Verfahrensvereinfachung beim DPMA. Die Zustellung der Ausfertigung von Beschlüssen wird künftig nur noch auf Antrag eines Beteiligten erfolgen. Ferner wird die Kostenentscheidung in designrechtlichen Nich-

tigkeitsverfahren flexibilisiert. Diese und weitere Änderungen führen zu Effizienzgewinnen und helfen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf dient der wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge und somit einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Hierzu zählen insbesondere die Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs beim DPMA und die Verbesserung des Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA in Designsachen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch das Gesetz von Erfüllungsaufwand insgesamt entlastet. Aus der Einführung von Gebühren für das nationale Einspruchsverfahren und den Antrag auf Änderung der Spezifikation bei geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen werden sich voraussichtlich finanzielle Auswirkungen ergeben, die angesichts der geringen Zahl von Einsprüchen und Änderungsanträgen mit einer durchschnittlichen jährlichen Belastung von etwa 1 440 Euro beziffert werden können. Insgesamt lag die Anzahl der nationalen Einsprüche und der Anträge auf Änderung der Spezifikation im Jahr 2013 bei jeweils 5 und im Jahr 2014 bei jeweils 4. Künftig wird eine Gebühr in Höhe von 120 Euro für den nationalen Einspruch und in Höhe von 200 Euro für den Änderungsantrag vorgesehen.

Im Gegenzug wird die Wirtschaft entlastet. Insbesondere die Erleichterung der elektronischen Zustellung von Dokumenten in Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA wird auf Seiten der Wirtschaft zu Effizienzgewinnen und Kosteneinsparungen führen, da dadurch ein weitergehender Verzicht auf eine händische Eingangs- und Aktenbearbeitung ermöglicht wird. Bei derzeit etwa 37,5 Prozent der Patentanmeldungen werden die Nutzer die Möglichkeit haben, elektronische Zustellungen durch das DPMA zu nutzen. In den Bereichen Patente und Gebrauchsmuster werden durchschnittlich 2 500 Versandpakete pro Tag versendet, wovon durchschnittlich etwa 350 förmlich zuzustellen sind. Eine elektronische Zustellung wäre damit in circa 130 Fällen pro Tag möglich. Bei durchschnittlich 250 Arbeitstagen pro Jahr, geschätzten Arbeitskosten in Höhe von 39 Euro je geleisteter Stunde und einer durchschnittlichen Zeitersparnis von 15 Minuten pro Zustellungsvorgang ergibt sich daraus ein Einsparungspotenzial an Arbeitskosten von schätzungsweise bis zu 316 875 Euro pro Jahr.

Für die Bereiche Marken und Design kann ebenfalls von einem vergleichbar hohen Einsparungspotenzial ausgegangen werden, das derzeit jedoch noch nicht bezifferbar ist, da sich die elektronische Aktenführung im Markenbereich in der Einführungsphase und im Designbereich in der Projektphase befindet.

Der Saldo zwischen Be- und Entlastung in Höhe von 315 435 Euro jährlich fällt in den Anwendungsbereich der „one in – one out“-Regelung der Bundesregierung.

c) Verwaltung

Soweit durch die Änderungen eine Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs beim DPMA erfolgt, wird die Verwaltung entlastet. In diesem Zusammenhang sind auch die weiteren Verfahrensvereinfachungen zu beachten, wie insbesondere die Verbesserung des Nichtigkeitsverfahrens in Designsachen und der Verzicht auf eine generelle Zustellung von Ausfertigungen von Beschlüssen des DPMA. Für diese Maßnahmen entsteht einmaliger, geringer Umstellungsaufwand.

Die Entlastung der Verwaltung, die durch die verstärkte Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs des DPMA und durch den Verzicht auf eine generelle Zustellung von Ausfertigungen von Beschlüssen des DPMA erreicht werden wird, lässt sich vorab nicht beziffern, weil entsprechende statistische Angaben über diese Verwaltungshandlungen nicht vorgehalten werden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucher oder gleichstellungspolitische Auswirkungen sind ebenso wenig zu erwarten wie demografische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der getroffenen Regelungen erfolgt nicht. Die Änderungen sind im Wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, Anpassungen an das europäische Recht und redaktionelle Änderungen, die nicht rückgängig gemacht werden sollen.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Designgesetzes – DesignG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung. Durch die Anfügung eines neuen Absatzes in § 19 ist die Überschrift entsprechend zu ergänzen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Angabe zu § 57a DesignG der Inhaltsübersicht nennt die Verordnung (EG) 1383/2003. Diese Verordnung ist durch die nunmehr geltende Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15) aufgehoben worden. Die Änderung der Inhaltsübersicht dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Die Angabe zu Abschnitt 13 der Inhaltsübersicht wird an die sprachliche Aktualisierung der amtlichen deutschen Übersetzung der Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (BGBl. 2009 II S. 838) angepasst, das in der aktualisierten amtlichen Übersetzung nun den Titel „Haager Abkommen über die internationale Eintragung von Designs“ trägt (BGBl. 2015 II S. [...]¹⁾). Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 2)

Diese rein redaktionelle Änderung beruht auf der Streichung von § 33 Absatz 2 Satz 2. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 15 Absatz 4)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und passt den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung des Begriffs „Design“ an.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 3)

Das DPMA gibt die im Register (DPMAregister) und in den Schutzrechtsblättern veröffentlichten Daten auf der Grundlage entsprechender Verträge in Form von Rohdaten zweckgebunden an Dritte ab. Diese können beispielsweise eigene Schutzrechtsdatenbanken aufbauen und diese gewerblich nutzen. In § 19 Absatz 3 wird daher eine Regelung zur Datenabgabe an Dritte aufgenommen. Im Interesse der Rechtsklarheit wird dadurch ausdrücklich statuiert, dass das DPMA nicht nur selbst die im Register zu veröffentlichenden Angaben elektronisch publizieren kann. Vielmehr kann das Amt diese Angaben auch an Empfänger weitergeben, wenn und soweit diese die vom DPMA übermittelten Daten zur designbezogenen Information entweder selbst nutzen oder geschäftsmäßig zur wiederum designbezogenen Information Dritter verarbeiten wollen.

¹⁾ Platzhalter für die Fundstellenangabe nach Bekanntmachung der aktualisierten Fassung der deutschen Übersetzung des Haager Abkommens (Genfer Akte). Die Bekanntmachung erfolgt voraussichtlich bis zum August 2015.

Die Regelung macht mittelbar deutlich, dass dem Amt die Aufgabe einer umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Inhalt und den Sachstand der angemeldeten oder erteilten Schutzrechte (Designinformation) zukommt. Für die Allgemeinheit ist es von großer Bedeutung, dass die Kenntnis über das Bestehen von Designs so umfassend wie möglich verbreitet wird. Diese umfassende Unterrichtung durch das Amt erfolgt zum einen durch die elektronische Veröffentlichung mit Hilfe der amtseigenen Internetdienste (DPMAregister). Das DPMA stellt die entsprechenden Daten weiterhin über seine elektronischen Datenabgabedienste auch solchen Dritten zur Verfügung, die eigene Schutzrechtsdatenbanken geschäftsmäßig zur Einsicht für Dritte betreiben, die Angaben in unternehmensinterne Designdatensammlungen einstellen oder Informationsdienstleistungen zu Designs anbieten wollen. Die Stellen, die die vom DPMA erhaltenen Daten weiterverarbeiten, sind an den Verarbeitungszweck „Designinformation“ gebunden. Das DPMA stellt diese Zweckbindung unter anderem durch eine entsprechende Vertragsgestaltung mit den Datenempfängern sicher, die auch Sanktionen bei zweckwidriger Verarbeitung vorsieht.

Zudem beschränkt Satz 2 die Möglichkeit der Datenabgabe durch einen Verweis auf die in § 22 Absatz 3 geregelten Ausschlussgründe der Akteneinsicht. § 19 Absatz 3 entspricht damit der Regelung in § 32 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Patentgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 20 Absatz 2)

In § 20 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Er stellt klar, dass die Veröffentlichung eines eingetragenen Designs zum Zwecke der Bekanntmachung auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Zu Nummer 6 (§ 23 Absatz 3 und 4)

§ 23 Absatz 4 wird im Interesse der Rechtsklarheit neu gefasst. Der neue Satz 3 soll klarstellen, dass die Hinzuziehung eines technischen Mitglieds zu einer Erweiterung des Spruchkörpers führt, so dass sich nun bereits aus dem Wortlaut ergibt, dass das Bundespatentgericht in einer Besetzung von drei rechtskundigen Mitgliedern und einem technischen Mitglied über die Beschwerde entscheidet und das technische Mitglied nicht lediglich als interner Sachverständiger beratend hinzugezogen wird.

Die Entscheidung über die Hinzuziehung erfolgt abweichend von Absatz 2 Satz 3 durch den Senat in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern durch unanfechtbaren Beschluss. Auf eine unterlassene Spruchkörpererweiterung findet § 100 Absatz 3 Nummer 1 des Patentgesetzes in Verbindung mit § 23 Absatz 5 keine Anwendung, so dass ein Rechtsmittel nicht darauf gestützt werden kann, dass der Spruchkörper mangels Erweiterung nicht vorschriftsgemäß besetzt gewesen sei. Neu aufgenommen wird zudem ein klarstellender Verweis auf § 70 Absatz 2 PatG, wonach bei Stimmengleichheit im Senat die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Die Änderung in § 23 Absatz 3 ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 7 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Natur und passt den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung des Begriffs „Design“ an.

Zu Buchstabe b

§ 136 Satz 2 PatG war bislang auf die Verfahrenskostenhilfe nach dem DesignG nicht anwendbar, da es im Designverfahren vor dem DPMA die dort genannten Verfahren (Einspruchs-, Nichtigkeits-, Zwangslizenzverfahren) nicht gab. Dies hat sich durch die Einfüh-

rung des Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA in Designsachen geändert. Durch die Änderung von Satz 4 wird nun auch § 136 Satz 2 PatG für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 8 (§ 25 Absatz 3 Nummer 1)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ersetzt die Bezeichnung „Patentamt“ durch die amtliche Bezeichnung „Deutsches Patent- und Markenamt“, die im Designgesetz ausschließlich verwendet wird.

Zu Nummer 9 (§ 26 Absatz 1 und 2)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und cc

§ 26 Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die dort enumerativ aufgeführten Sachverhalte zu regeln. Die Ermächtigungen aus § 26 Absatz 1 Nummer 2 bis 8 und Absatz 2 werden dem DPMA durch § 1 Absatz 2 der DPMA-Verordnung (DPMAV) übertragen. Das DPMA soll nun auch zur Regelung des Nichtigkeitsverfahrens in Designsachen vor dem DPMA (§ 34a DesignG) ermächtigt werden. Rechtsgrundlage des Nichtigkeitsverfahrens ist bislang jedoch die allgemeine Ermächtigung in § 26 Absatz 1 Nummer 1, deren Übertragung auf das DPMA ausgeschlossen ist. Daher wird in § 26 Absatz 1 Nummer 9 eine weitere Verordnungsermächtigung aufgenommen, die ausdrücklich das Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA nennt. Die Ermächtigung soll durch die Änderung von § 1 Absatz 2 DPMAV auf das DPMA übertragen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese rein redaktionelle Änderung dient der Anpassung an die sprachliche Aktualisierung der amtlichen deutschen Übersetzung der Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung von Designs (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Aufnahme eines neuen Satz 3 in § 23 Absatz 4 (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6) ist der Verweis in Absatz 2 Nummer 3 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 10 (§ 33 Absatz 2 und 6)

Die Änderung betrifft die Einwilligung des Inhabers eines eingetragenen Designs in die Löschung wegen Nichtigkeit. Nach bisheriger Regelungssystematik ist eine Einwilligung nur bei Vorliegen der in § 33 Absatz 2 geregelten relativen Nichtigkeitsgründe möglich. Dadurch kann ein Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA vermieden oder einvernehmlich beendet werden. Durch den neuen Absatz 6 Satz 1 kann der Inhaber nun auch im Falle der in § 33 Absatz 1 geregelten absoluten Nichtigkeitsgründe in eine Löschung einwilligen. So kann auch in diesen Fällen ein Nichtigkeitsverfahren vermieden oder einvernehmlich beendet werden. Die Einwilligung des Inhabers in die Löschung hat durch Abgabe der Einwilligungserklärung gegenüber dem DPMA zu erfolgen.

Absatz 6 Satz 2 stellt im Interesse der Rechtssicherheit klar, dass die Schutzwirkungen der Eintragung eines aufgrund einer Einwilligung nach Absatz 1 oder 2 zu löschenden Designs als von Anfang an (ex tunc) nicht eingetreten gelten.

Zu Nummer 11 (§ 34a)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung von Absatz 2 wird geregelt, wie ein vor dem DPMA anhängiges Nichtigkeitsverfahren zu beenden ist, wenn der Inhaber eines eingetragenen Designs nach § 33 Absatz 6 in die Löschung einwilligt und die Beteiligten die Hauptsache für erledigt erklären oder der Antrag auf Feststellung bzw. Erklärung der Nichtigkeit zurückgenommen wird. In beiden Fällen ist das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss einzustellen. Von der Unanfechtbarkeit ausgenommen ist die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens, gegen die der Rechtsbehelf der Beschwerde statthaft ist.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 3 nennt bislang ausdrücklich nur die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen als Beweismittel. Im Interesse der Rechtsklarheit werden nun auch die Parteivernehmung, der Augenschein und der Urkundenbeweis genannt. Mit der Nennung der Beweismittel und dem Verweis auf das Zweite Buch der Zivilprozessordnung wird klargestellt, dass das DPMA im Nichtigkeitsverfahren diese Beweismittel nach den dort niedergelegten Regeln anwenden kann. Dem entspricht auch die Regelung in § 22 Absatz 4 der Designverordnung.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen betreffen die Zustellung von Beschlüssen des DPMA und bezwecken eine Erleichterung für den elektronischen Rechtsverkehr. Es wird klargestellt, dass Beschlüsse den Beteiligten grundsätzlich in Abschrift zugestellt werden. Ausfertigungen werden damit nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Antrag erteilt. Eine generelle Übersendung von Ausfertigungen ist somit nicht mehr erforderlich, vielmehr können die Beteiligten selbst entscheiden, ob sie eine Ausfertigung wünschen. Eine solche wird in der Regel nur im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen benötigt. Da längst nicht aus jedem Beschluss die Zwangsvollstreckung betrieben wird, ist es sachgerecht, dass eine Ausfertigung nur noch auf Antrag erteilt wird. Es wird zudem geregelt, dass Ausfertigungen nur in Papierform erteilt werden, da das Institut der Ausfertigung nicht auf den elektronischen Rechtsverkehr übertragbar ist (siehe Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 30 f.). Damit wird ein Gleichklang mit der Regelung in § 317 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) geschaffen.

Im Unterscheid zur zivilprozessualen Praxis passt das Beglaubigungserfordernis nicht zur Praxis beim DPMA und würde zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. In Satz 3 wird daher klargestellt, dass eine Beglaubigung der durch das DPMA zuzustellenden Abschriften nicht erforderlich ist. Dadurch bleiben zudem Effizienzgewinne erhalten, die durch den weitgehenden Verzicht auf Ausfertigungen erreicht werden können.

Zu Buchstabe d

Die Änderung betrifft die Kostenentscheidung im Nichtigkeitsverfahren in zwei Fällen. Wird das Nichtigkeitsverfahren nach einer Erledigungserklärung oder Antragsrücknahme gemäß § 34a Absatz 2 Satz 3 durch Beschluss eingestellt, ist eine Kostenentscheidung nicht immer erforderlich. Dasselbe gilt, wenn der Inhaber eines eingetragenen Designs dem Nichtigkeitsantrag nicht widerspricht und die Nichtigkeit nach § 34a Absatz 2 Satz 2 festgestellt oder erklärt wird. Durch die Ergänzung von Absatz 5 wird geregelt, dass über die Kosten des Verfahrens in diesen Fällen nur auf Antrag entschieden wird. So können die Beteiligten innerhalb der vorgesehenen Frist selbst entscheiden, ob sie eine Kostenentscheidung wünschen. Die Kostenentscheidung kann in diesen Fällen auch durch gesonderten Beschluss ergehen. Die Regelung dient der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes. Im Interesse der Rechtsklarheit wird zudem festgeschrieben, dass jeder

Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst trägt, sofern keine Kostenentscheidung getroffen wird.

Zu Nummer 12 (§ 35 Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Streichung von § 33 Absatz 2 Satz 2 ist der Verweis in Absatz 1 Nummer 2 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 13 (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Streichung von § 33 Absatz 2 Satz 2 und Einfügung von § 33 Absatz 6 (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10) ist der Verweis in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 14 (§ 52a Satz 2)

In Designstreitsachen kann der Einwand der Nichtigkeit eines eingetragenen Designs nur durch Erhebung einer Widerklage oder durch Stellung eines Nichtigkeitsantrags beim DPMA geltend gemacht werden. Damit ist die prozessuale Geltendmachung der Nichtigkeit im Wege der Einrede ausgeschlossen. Durch die Regelung soll im Interesse der Allgemeinheit die Löschung eines nichtigen oder für nichtig erklärbaren Designs erreicht werden (siehe Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz, Bundestagsdrucksache 17/13428, S. 33); sie dient der Bereinigung des Registers.

Eine ausdrückliche Regelung für einstweilige Verfügungsverfahren fehlt bislang. Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Einrede der Nichtigkeit in einstweiligen Verfügungsverfahren weiterhin zulässig ist. Dies ist bei einem ungeprüften Schutzrecht sachgerecht und stellt einen Gleichlauf zu Artikel 90 Absatz 2 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung her. Im summarischen, seiner Natur nach nur vorläufigen Verfügungsverfahren besteht das Interesse an der Reinhaltung des Registers nicht in gleichem Maße wie in Klageverfahren nach Satz 1. Zudem soll die Verteidigungsmöglichkeit des Antragsgegners nicht über Gebühr eingeschränkt werden.

Zu Nummer 15 (§ 52b Absatz 4)

Die Änderung in Absatz 4 Satz 4 dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. Statt des Datums der Rechtskraft soll das Datum der Entscheidung im Register eingetragen werden. Das Datum des Eintritts der Rechtskraft ist nicht Bestandteil des Rechtskraftzeugnisses nach § 706 ZPO. Ihm kommt auch keine Relevanz als Registerinformation zu, da das Urteil, mit dem aufgrund einer Widerklage die Nichtigkeit festgestellt oder erklärt wird, nach § 33 Absatz 4 DesignG mit Eintritt der Rechtskraft Rückwirkung entfaltet; d. h. die Schutzwirkungen der Eintragung eines Designs gelten als von Anfang an nicht eingetreten. Es ist daher sachdienlich und ausreichend, das Ergebnis des Verfahrens mit dem Datum der Entscheidung im Register zu vermerken.

Zu Nummer 16 (§ 55 Absatz 1)

Die Aktualisierung der Verweisung dient der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 17 (§ 57a)

Die Änderung dient der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013. Das vereinfachte Verfahren der Vernichtung ohne Gerichtsentscheidung nach Artikel 11 der aufgehobenen Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 wurde durch die neue Verordnung (EU) Nr. 608/2013 als Regelverfahren und unmittelbar geltendes Recht imple-

mentiert. Aus diesem Grund ist eine nationalrechtliche Ausgestaltung entbehrlich; die meisten Bestimmungen im geltenden § 57a sind daher aufzuheben. Ergänzende nationale Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Antragstellung, Kosten und Schadensersatz sollen jedoch erhalten bleiben. In der Neufassung enthält § 57a daher einen Verweis auf die insoweit weiterhin entsprechend anzuwendenden Bestimmungen § 56 Absatz 5 (Schadensersatz) und § 57 Absatz 1 (Zuständigkeit und Kosten).

Zu Nummer 18 (§ 60 Absatz 5)

Es handelt sich um die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit in der Bekanntmachung der Neufassung des Designgesetzes vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122).

Zu Nummer 19 (§ 62a Nummer 3)

Die Neufassung von Nummer 3 stellt klar, dass der Inhaber eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters dieselben Rechte zur Verhinderung der Einfuhr und Ausfuhr rechtsverletzender Waren hat wie der Inhaber eines eingetragenen nationalen Designs.

Zu Nummer 20 bis 23 (§§ 66 bis 68)

Diese rein redaktionellen Änderungen dienen der Anpassung an die sprachliche Aktualisierung der amtlichen deutschen Übersetzung der Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung von Designs (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Nummer 24 (§ 74)

Die Änderung beinhaltet eine Übergangsregelung zur Anwendung des Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA auf Altfälle. Der neue Absatz 2 stellt klar, dass ein Nichtigkeitsverfahren auch betreffend Designs durchgeführt werden kann, die vor dem 28. Oktober 2001 angemeldet oder eingetragen worden sind (§ 72 Absatz 2). Für diese Fälle sieht § 72 Absatz 2 vor, dass die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit weiterhin Anwendung finden. Diese Voraussetzungen stimmen jedoch nicht mit den Tatbeständen der Nichtigkeit in § 33 Absatz 1 überein. Daher verweist Absatz 2 nur auf die in Abschnitt 6 enthaltenen Regelungen zum Nichtigkeitsverfahren, die entsprechend anzuwenden sind, und nicht auch auf die materiellen Bestimmungen. Die Rechtsgültigkeit dieser Designs bestimmt sich daher weiterhin nach altem materiellem Recht. Dies wird durch den zweiten Satz in Absatz 2 klargestellt. Aufgrund der Änderung sind die Bezeichnung des Paragraphen und die Nummerierung der Absätze entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Patentgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 47 Absatz 1 und 2)

Die Änderungen in Absatz 1 orientieren sich an den vorgeschlagenen Änderungen zu § 34a Absatz 4 DesignG (Artikel 1 Nummer 11). Sie betreffen die Zustellung von Beschlüssen des DPMA und bezwecken eine Erleichterung für den elektronischen Rechtsverkehr. Dadurch wird klargestellt, dass Beschlüsse den Beteiligten grundsätzlich in Abschrift zugestellt werden. Ausfertigungen werden damit nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Antrag und nur in Papierform erteilt. Zudem wird klargestellt, dass eine Beglaubigung der durch das DPMA zuzustellenden Abschriften nicht erforderlich ist. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c wird Bezug genommen.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 3 sind redaktioneller Natur.

Die Änderung von Absatz 2 Satz 1 ist eine Folgeänderung, die wegen der Abschaffung des Erfordernisses der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung von Amts wegen erforderlich ist.

Zu Nummer 2 (§ 127 Absatz 1 Nummer 5)

In Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA sind die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) gemäß § 1 Absatz 1 VwZG grundsätzlich anwendbar. § 127 Absatz 1 (in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Gebrauchsmustergesetzes und § 23 Absatz 3 Satz 3 DesignG) und § 94 Absatz 1 des Markengesetzes (MarkenG) treffen in Ergänzung und Abweichung zu diesen Vorschriften Spezialregelungen für die Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA. Auch die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes betreffend den elektronischen Rechtsverkehr sind in den Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA grundsätzlich anwendbar. § 5 Absatz 5 Satz 3 VwZG sieht vor, dass bei einer elektronischen Zustellung die übermittelten Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind. Angesichts der Menge der zuzustellenden Dokumente des DPMA ist das Erfordernis einer qualifizierten Signatur für die elektronische Zustellung jedoch nicht sinnvoll umsetzbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Dokumente, die vom DPMA versandt werden, auch eine elektronische Signatur tragen. Die nicht signierten Dokumente müssten nach derzeitiger Rechtslage nur für die elektronische Zustellung qualifiziert signiert werden. Ein Versandpaket im Bereich Patente/Gebrauchsmuster besteht typischerweise aus mehr als einem Dokument und kann sowohl qualifiziert signierte als auch nicht signierte Dokumente umfassen. Somit müssten, um die Anforderungen des § 5 Absatz 5 Satz 3 VwZG zu erfüllen, selbst Versandpakete, die Dokumente mit einer qualifizierten Signatur enthalten und zugestellt werden müssen (z. B. Beschlüsse), aufgrund der mitzuversendenden Anhänge eine zusätzliche Transportsignatur erhalten. Allein im Fachsystem Patente/Gebrauchsmuster werden durchschnittlich 2 800 Versandpakete pro Tag erstellt. Jedes dieser Pakete müsste im Falle einer elektronischen Zustellung noch einmal mit einer qualifizierten Transportsignatur versehen werden. Dies ist insbesondere deswegen problematisch, da die qualifizierte elektronische Signatur kartengebunden ist und nur von dem jeweiligen Karteninhaber eingesetzt werden kann. Ein automatisierter Betrieb der elektronischen Zustellung im Rechenzentrum ist daher bei Geltung der Regelung des § 5 Absatz 5 Satz 3 VwZG ausgeschlossen.

§ 5a VwZG eröffnet die Möglichkeit der elektronischen Zustellung mittels De-Mail-Diensten. Dadurch soll eine sichere, vertrauliche und nachweisbare Zustellung von Dokumenten ermöglicht werden. Die virtuelle Poststelle (VPS) des DPMA nutzt zwar keinen De-Mail-Dienst, sie basiert jedoch auf derselben technologischen Grundlage wie das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Letzteres wird zukünftig in der Zivilprozessordnung neben De-Mail als sicherer Übermittlungsweg auch im Rahmen der Zustellungsvorschriften geregelt (siehe § 130a Absatz 4 und § 174 Absatz 3 Satz 3 ZPO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung, BGBl. 2013 I S. 3786).

Um den elektronischen Rechtsverkehr beim DPMA zu erleichtern und eine elektronische Zustellung in Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA in naher Zukunft realisieren zu können, soll die VPS des DPMA als sicherer Übermittlungsweg für eine elektronische Zustellung etabliert werden. Hierzu ist eine Regelung erforderlich, aus der hervorgeht, dass abweichend von den Bestimmungen des VwZG die Übermittlung von Dokumenten über diesen sicheren Kanal für die elektronische Zustellung genügt. Zu diesem Zweck wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch die neue Regelung in § 127 Absatz 1 Nummer 5 ermächtigt, entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Hierzu wird ein neuer § 5 in die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV) aufgenommen, der in Abweichung von § 5 VwZG nähere Bestimmungen zu geeigneten Übermittlungswegen sowie zu Form und Nachweis der elektronischen Zustellung enthält. Die Form der elektronischen Zustellung umfasst insbesondere auch die Frage, ob eine elektronische Signatur oder ein Zeitstem-

pel zu verwenden ist und wie diese Signatur oder dieser Zeitstempel beschaffen sein muss. Auf die Begründung zu Artikel 10 wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 142a und 142b)

Die Änderungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 und entsprechen Artikel 1 Nummer 16 und 17 des Gesetzentwurfs (siehe die dortige Begründung).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes – GebrMG)

Zu Nummer 1 (§ 17 Absatz 3)

Die Änderungen in Absatz 3 orientieren sich an den vorgeschlagenen Änderungen zu § 34a Absatz 4 DesignG (Artikel 1 Nummer 11). Sie betreffen die Zustellung von Beschlüssen des DPMA und bezwecken eine Erleichterung für den elektronischen Rechtsverkehr. Dadurch wird klargestellt, dass Beschlüsse den Beteiligten grundsätzlich in Abschrift zugestellt werden. Ausfertigungen werden damit nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Antrag und nur in Papierform erteilt. Zudem wird klargestellt, dass eine Beglaubigung der durch das DPMA zuzustellenden Abschriften nicht erforderlich ist. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 25a und 25b)

Die Änderungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013. Im Gegensatz zur aufgehobenen Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 umfasst die neue Verordnung (EU) Nr. 608/2013 auch Gebrauchsmuster. Daher muss das Gebrauchsmustergesetz um einen entsprechenden Verweis ergänzt werden. Im Übrigen entsprechen die Änderungen Artikel 1 Nummer 16 und 17 des Gesetzentwurfs (siehe die dortige Begründung).

Zu Artikel 4 (Änderung des Markengesetzes – MarkenG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Anpassung der Inhaltsübersicht an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1), welche die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 abgelöst hat.

Zudem dienen die Änderungen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 und sind Folgeänderungen, bedingt durch die Änderung der §§ 41 und 94 MarkenG und die Aufhebung der §§ 156 bis 160 MarkenG.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 2 Nummer 7 und 8)

Die Änderung dient der Modernisierung und dem Abbau von Bürokratie. Die absoluten Schutzhindernisse in § 8 Absatz 2 Nummer 7 und 8 betreffen Zeichen, die amtliche Prüf- oder Gewährzeichen oder Kennzeichen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen enthalten und daher von der Eintragung als Marke ausgeschlossen sind. Die Regelung entspricht den Vorgaben von Artikel 6ter Absatz 1 Buchstaben a und b der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) sowie Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Markenrechtsrichtlinie (Richtlinie 2008/95/EG). Entsprechend dem absoluten Schutzhindernis in § 8 Absatz 2 Nummer 6 MarkenG soll künftig auch für die in Nummer 7 und 8 geregelten Schutzhindernisse die Bekanntmachung der Zeichen im Bundesgesetzblatt keine Anwendungsvoraussetzung mehr sein, weshalb das Bekanntmachungserfordernis gestrichen wird. Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hält eine Datenbank vor, in der nach Art. 6ter PVÜ geschützte Zeichen recherchiert werden können.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 4)

Die Änderung ist eine Folgeänderung. Durch die Änderung von § 46 Absatz 3 MarkenG (siehe Artikel 4 Nummer 7) ist der Verweis in Absatz 4 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 33 Absatz 3)

Die Änderung von § 33 Absatz 3 dient der gesetzlichen Klarstellung. Der geltende Wortlaut von Absatz 3 deutet durch die Formulierung „deren Anmeldetag feststeht“ darauf hin, dass im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anmeldung bereits eine Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anmeldetags erfolgt und der Anmeldetag endgültig (und unveränderlich) zuerkannt ist. Dieser Eindruck deckt sich jedoch nicht mit der bestehenden Praxis und führt teilweise zu Irritationen auf Anmelde-seite im Falle der späteren Festsetzung eines von dem Tag des Eingangs der Anmeldungsunterlagen abweichenden Anmeldetages. Das DPMA leitet die Veröffentlichung der Anmeldung im Rahmen der Eingangsbearbeitung bereits dann in die Wege, wenn die Anmeldung eine Wiedergabe der Marke beinhaltet sowie ein Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen und Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen. Ob in der Anmeldung enthaltene Angaben fehlerhaft sind (z. B. die Anmeldung widersprüchliche Angaben oder das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis unzulässige Begriffe enthält), kann in diesem frühen Stadium der Anmeldung nicht geprüft werden und hat daher keinen Einfluss auf die Veröffentlichung. Mängel und sonstige klärungsbedürftige Umstände werden erst im Rahmen der Schutzfähigkeitsprüfung der Marken-anmeldung durch die Markenstellen relevant. Im Rahmen der Schutzfähigkeitsprüfung wird auch erstmals überprüft, ob die Anmeldung die Voraussetzungen für die endgültige Zuerkennung eines Anmeldetages erfüllt. Diese Prüfung kann ergeben, dass der endgültig zuzuerkennende Anmeldetag nicht mit dem Tag des Eingangs der Anmeldungsunterlagen beim DPMA (§ 33 Absatz 1 MarkenG) übereinstimmt. Erst nach Abschluss dieser Prüfung steht der Anmeldetag einer Marke endgültig fest.

Zu Nummer 5 (§ 40 Absatz 2)

Seit der Einführung der elektronischen Schutzrechtsakte im Markenbereich des DPMA wird für die elektronische Bearbeitung des Teilungs- und Teilübertragungsverfahrens automatisch eine vollständige Aktenkopie der elektronischen Stammakte angelegt. Bei noch nicht vollelektronisch geführten Akten geschieht dies bei der Aufbereitung der Papierakte und deren Überführung in eine elektronische Akte. Aufgrund der elektronischen Aktenführung ist es daher nicht mehr erforderlich, dass der Marken-anmelder bzw. -inhaber bei Teilung der Anmeldung weitere Unterlagen nebst graphischer/klanglicher Wiedergabe einreicht. Die bisherige Verfahrens-praxis des DPMA knüpfte für die Teilung der Marken-anmeldung – neben der schriftlichen Teilungserklärung – allein an die fristgerechte Zahlung der Gebühr an. Durch eine entsprechende Gesetzesänderung wird diese Verfahrens-praxis im Rahmen der vollelektronischen Aktenführung nachvollzogen. Die Fiktion der Rücknahme der abgetrennten Anmeldung kommt nach der Neuregelung nur noch bei nicht fristgerechter Gebührenzahlung zum Tragen. Die Änderungen tragen zum Abbau der Bürokratie bei und bewirken eine Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse im DPMA, was auch im Interesse der Anmelde-der liegt.

Zu Nummer 6 (§ 41)

Die Änderungen entsprechen Artikel 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzentwurfs (siehe die dortige Begründung) und sind im Übrigen redaktioneller Natur.

Zu Nummer 7 (§ 42 Absatz 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung. Durch die Änderung von § 41 MarkenG (siehe Artikel 4 Nummer 6) ist der Verweis in Absatz 1 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 8 (§ 46 Absatz 3)

Schon nach der bisherigen Verfahrenspraxis des DPMA war für die Teilung der Markeneintragung – neben der schriftlichen Teilungserklärung – allein die fristgerechte Zahlung der Gebühr maßgeblich. Durch eine entsprechende Gesetzesänderung wird diese Verfahrenspraxis des DPMA auch im Rahmen der vollelektronischen Aktenführung nachvollzogen. Ein Verzicht auf die abgetrennte Eintragung wird nur bei nicht fristgerechter Gebührensanzahlung angenommen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 5 Bezug genommen.

Zu Nummer 9 (§ 61)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen entsprechen Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c des Gesetzentwurfs, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen entsprechen Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfs, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 10 (§ 62 Absatz 2 und 3)

Zu Buchstabe a

Das Antragserfordernis bei der freien Akteneinsicht (§ 62 Absatz 2) ist nicht mehr praxisgerecht, weil die nach der Einführung der elektronischen Schutzrechtsakte im Markenbereich angelegten Akten sowie die gescannten und für die Online-Akteneinsicht aufbereiteten Bestandsakten in Zukunft ohne ausdrücklichen Antrag über das Internet (per Mausklick) einsehbar sein sollen. Das Antragserfordernis wird daher gestrichen. Diese Änderung führt auch zu einer Angleichung der markenrechtlichen Vorschriften über die freie Akteneinsicht an die bei anderen Schutzrechten geltenden Regelungen (vgl. § 31 Absatz 1 PatG, § 8 Absatz 5 GebrMG und § 22 Absatz 1 DesignG), die ebenfalls kein Antragserfordernis vorsehen. Soweit der die Akteneinsicht Begehrende sein Verlangen auf Akteneinsicht gegenüber dem DPMA zum Ausdruck bringen muss (z. B. weil die Bestandsakte noch nicht im Internet verfügbar ist oder weil die Übersendung von Ausdrucken gewünscht wird), muss diese Erklärung nicht den Anforderungen eines förmlichen Antrags genügen, wie es die derzeitige Regelung impliziert. Durch die Streichung des Antragserfordernisses sind entsprechend den Erfahrungen in den anderen Schutzrechtsbereichen auch im Markenrechtsbereich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Die Gewährung der beschränkten Akteneinsicht durch das DPMA ist nach der derzeitigen technischen Konzeption nicht über das Internet möglich. Auch wenn die derzeitige Fassung von § 62 Absatz 3 eine Kann-Vorschrift darstellt, die das DPMA grundsätzlich nicht zur Gewährung der beschränkten Akteneinsicht über das Internet verpflichtet, weckt die Formulierung möglicherweise Erwartungen, die das DPMA nicht erfüllen kann. Die Änderung beschränkt daher die Möglichkeit der Akteneinsicht über das Internet gemäß § 62 Absatz 3 ausdrücklich auf die freie Akteneinsicht (§ 62 Absatz 2).

Zu Nummer 11 (§ 63 Absatz 2)

Durch den neuen Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Gegenstandswertes in mehrseitigen Markenverfahren vor dem DPMA geschaffen. Nach bisher geltender Amtspraxis wird der Gegenstandswert in mehrseitigen Markenverfahren nicht durch gesonderten Beschluss der für das jeweilige Verfahren zuständigen Markenstelle

oder Markenabteilung festgesetzt. Vielmehr wird dieser vom Kostenbeamten inzident im Kostenfestsetzungsverfahren als Bemessungsfaktor der erstattungsfähigen anwaltlichen Vergütung bestimmt. Eine Festsetzung des Gegenstandswertes durch den jeweiligen Spruchkörper ist jedoch schon aufgrund der größeren Sachnähe zweckmäßig und angemessen und entspricht der üblichen Gerichts- und Verwaltungspraxis. Im Designrecht wurde mit § 34a Absatz 5 Satz 2 und 3 DesignG eine entsprechende Regelung getroffen, der diese Regelung nachgebildet ist (siehe Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz, Bundestagsdrucksache 17/13428, S. 32).

Zu Nummer 12 (§ 94 Absatz 1)

Die Änderungen entsprechen Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu den Nummern 13 bis 15 (§ 114 Absatz 1, § 125 Absatz 4 und § 125d Absatz 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Durch die Änderung von § 41 MarkenG (siehe Artikel 4 Nummer 6) sind die Verweise entsprechend anzupassen.

Nummer 16 (Überschrift Teil 6 Abschnitt 2)

Die Änderung dient der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zu Nummer 17 (§ 130)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Natur.

Zu den Buchstaben b bis g

Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder sind redaktioneller Natur.

Die Absätze 4, 5 und 6 sehen zudem bislang vor, dass Anträge auf Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung, stattgebende Beschlüsse und Spezifikationen vom DPMA im „Markenblatt“ zu veröffentlichen sind. Der Verweis auf das „Markenblatt“ wird jeweils gestrichen. Dadurch wird die Regelung an die Vorschriften über die Veröffentlichung der Markeneintragung (§ 41 Satz 2 MarkenG) und die Veröffentlichung der Anmeldung (§ 33 Absatz 3 MarkenG) angeglichen.

Der neue Absatz 7 dient der Klarstellung, da nach Artikel 49 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der betreffende Mitgliedstaat künftig auch die Fassung der Produktspezifikation veröffentlichen muss, die der Eintragung einer geschützten geographischen Angabe oder einer geschützten Ursprungsbezeichnung durch die Europäische Kommission zugrunde liegt.

Zu Nummer 18 (§ 131)

Die Änderungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und sind im Übrigen redaktioneller Natur.

Zu Nummer 19 (§ 132)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für Anträge auf Änderung der Spezifikation einer geschützten geographischen Angabe oder einer geschützten Ursprungsbezeichnung sollen künftig Gebühren erhoben werden. § 132 Absatz 1 Satz 2 wird daher gestrichen. Aufgrund des bei Anträgen auf Änderung der Spezifikation anfallenden Arbeitsaufwands ist es gerechtfertigt, eine Gebühr zu erheben. Soweit es sich nicht nur um geringfügige Änderungen handelt (vgl. die Definition in Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012), unterliegt der Änderungsantrag denselben Verfahrensvorschriften, die für den Eintragungsantrag gelten. Nach Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 konzentriert sich die Prüfung des Antrags auf die vorgeschlagene Änderung. Dennoch ist auch bei Änderungsanträgen, die nur einzelne Punkte der Spezifikation betreffen, dasselbe aufwändige Verfahren durchzuführen wie bei einem Eintragungsantrag. Zudem ist in jedem Fall umfassend zu prüfen, ob die gewünschten Änderungen sachlich und rechtlich gerechtfertigt sind. Letzteres gilt auch, wenn es sich nur um geringfügige Änderungen handelt.

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Bearbeitungsaufwands, den Änderungsanträge hervorrufen können und des Gebührenbetrags für das Eintragungsverfahren (900 Euro), erscheint eine Gebühr in Höhe von 200 Euro angemessen. Eine Differenzierung zwischen geringfügigen und nicht geringfügigen Änderungen wäre nicht praktikabel.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zu den Nummern 20 bis 25 (§§ 133, 134, 135 Absatz 1, §§ 138, 139 und 144 Absatz 2)

Die Änderungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und sind im Übrigen redaktioneller Natur.

Zu den Nummern 26 bis 28 (§ 146 Absatz 1 Satz 1, §§ 150 und 151 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 und entsprechen Artikel 1 Nummer 16 und 17 des Gesetzentwurfs (siehe die dortige Begründung).

Zu den Nummern 29 bis 31 (§§ 156 bis 160, Übergangsvorschriften)

Den Übergangsvorschriften kommt keine praktische Bedeutung mehr zu. Sie sind daher aufzuheben.

Zu Artikel 5 (Änderungen der Markenverordnung – MarkenV)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Aufhebung von § 35 Absatz 5 MarkenV ist der Verweis in Absatz 3 Satz 2 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 35 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Änderung von § 40 Absatz 2 MarkenG ist es nicht mehr erforderlich, dass der Markenanmelder bzw. -inhaber bei Teilung der Anmeldung weitere Unterlagen nebst graphischer/klanglicher Wiedergabe einreicht. § 35 Absatz 5 ist daher aufzuheben. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 36 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Änderung von § 46 Absatz 3 MarkenG ist der Verweis in Absatz 5 entsprechend anzupassen.

Zu den Nummern 5 und 6 (Überschrift zu Teil 6 und § 47)

Die Änderungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zu Nummer 7 (§ 48)

Hinsichtlich der Änderung im Satzteil vor Nummer 1 wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 17 Buchstaben b bis g des Gesetzentwurfs Bezug genommen. Im Übrigen dienen die Änderungen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zu den Nummern 8 bis 13 (§ 49, Überschrift zu Teil 6 Abschnitt 2 und §§ 50 bis 53)

Die Änderungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und sind im Übrigen redaktioneller Natur.

Zu Nummer 14 (§ 54)

Hinsichtlich der Streichung des Antragserfordernisses bei der Akteneinsicht wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 10 Buchstabe a des Gesetzentwurfs verwiesen. Im Übrigen dient die Änderung der Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zu Artikel 6 (Änderung des Halbleiterschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 2)

Die Änderung entspricht in der Sache Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 2)

Die Änderung dient der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013. Im Gegensatz zur aufgehobenen Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 umfasst die neue Verordnung (EU) Nr. 608/2013 auch Halbleiterschutzrechte. Daher muss das Halbleiterschutzgesetz um einen entsprechenden Verweis ergänzt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 16 und 17 des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu den Nummern 1, 2 und 3 (Inhaltsübersicht, § 111b Absatz 1 Satz 1 und § 111c)

Die Änderungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 und entsprechen Artikel 1 Nummer 16 und 17 des Gesetzentwurfs (siehe die dortige Begründung).

Zu Artikel 8 (Änderung des Sortenschutzgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 40a und 40b)

Die Änderungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 und entsprechen Artikel 1 Nummer 16 und 17 des Gesetzentwurfs (siehe die dortige Begründung).

Zu Artikel 9 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu den Nummern 1 und 3 (§ 23 Absatz 1 Nummer 5, 9, 10 und 11)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Änderung von § 23 Absatz 4 des Designgesetzes (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6) sind die Verweise in § 23 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes entsprechend anzupassen.

Zu den Nummern 2 und 4 (§ 23 Absatz 1 Nummer 7 und 12)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Sie passen die Verweise an die durch das Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes (BGBl. 2013 I S. 3799) vollzogenen Änderungen des Designgesetzes an.

Zu Artikel 10 (Änderung der DPMA-Verordnung)

Zu den Nummern 1 bis 4 (Inhaltsübersicht, §§ 1, 6 und 8)

Die Änderung von § 1 Absatz 2 ist eine Folgeänderung, die durch die Aufnahme einer neuen Nummer 9 in § 26 Absatz 1 DesignG bedingt ist. Dadurch soll das DPMA zur Regelung des Nichtigkeitsverfahrens in Designsachen vor dem DPMA (§ 34a DesignG) ermächtigt werden (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b).

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 5 (§ 20 Absatz 1 und 2)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Sie dienen der Rechtsklarheit, indem die unterschiedliche Rechtsqualität von Ausfertigungen von Beschlüssen einerseits und Bescheiden und sonstigen Mitteilungen andererseits durch getrennte Absätze deutlicher hervorgehoben wird.

Zu Nummer 6 (§ 21 Absatz 2)

§ 21 Absatz 2 regelt die formlose Übermittlung durch Fax oder auf elektronischem Weg. In die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMVA) werden neue Bestimmungen zur formlosen Versendung elektronischer Dokumente aufgenommen (siehe Artikel 10 des Gesetzentwurfs). Durch die Änderung wird das Verhältnis zwischen den beiden Verordnungen klargestellt.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof – EAPatV)

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs beim DPMA (siehe Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c des Gesetzentwurfs), wonach Beschlüsse den Beteiligten künftig grundsätzlich in Abschrift zugestellt werden. Absatz 1 enthält hierzu Bestimmungen. Da Ausfertigungen auch weiterhin auf Antrag in Papierform erteilt werden, trifft Absatz 2 Regelungen über die Form von Ausfertigungen, die aber nicht über die derzeit nach § 6 EAPatV geltenden Anforderungen hinausgehen sollen.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt – ERVDPMAV)

Zu Nummer 1 (§ 4 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Anfügung von § 5 ERVDPMAV ist der Verweis in § 4 Nummer 3 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Der neu eingefügte § 5 regelt die elektronische Zustellung beim DPMA. Rechtsgrundlage der Bestimmung sind § 127 Absatz 1 Nummer 5 PatG und § 94 Absatz 1 Nummer 4 MarkenG (siehe die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 4 Nummer 12), wobei § 127 Absatz 1 Nummer 5 PatG nach § 21 Absatz 1 GebMG auch für Gebrauchsmustersachen, nach § 23 Absatz 3 DesignG auch für Designsachen sowie nach § 11 Absatz 1 des Halbleiterschutzgesetzes (HalbSchG) auch für Topographieschutzsachen anwendbar ist.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Form der elektronischen Zustellung durch das DPMA. Abweichend von § 5 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist für die elektronische Zustellung neben einer qualifizierten elektronischen Signatur auch eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein qualifizierter Zeitstempel zulässig. Anders als die qualifizierte elektronische Signatur können die fortgeschrittene elektronische Signatur und der qualifizierte Zeitstempel von der virtuellen Poststelle (VPS) des DPMA automatisiert für eine Transportsignatur verwendet werden.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Signatur nicht an jeder einzelnen Datei angebracht werden muss, sondern auch die gesamte elektronische Nachricht umfassen kann. Denn auch eine solche „Container-Signatur“ erfüllt den Sinn und Zweck der Signatur, nämlich die Sicherstellung von Authentizität und Integrität des Dokuments (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 14. Mai 2013, VI ZB 7/13). Das Gleiche gilt in Bezug auf qualifizierte Zeitstempel.

Absatz 2 bestimmt als geeigneten Übermittlungsweg eine Nachricht mittels der vom DPMA zur Verfügung gestellten Zugangs- und Übertragungssoftware. Dadurch wird die VPS des DPMA als sicherer Übermittlungsweg für eine Zustellung in Verfahren vor dem DPMA etabliert. Von Seiten des DPMA ist geplant, diesen sicheren Übermittlungsweg auch für formlose elektronische Übermittlungen zu nutzen; Rechtsgrundlage ist insoweit § 21 Absatz 2 Satz 2 DPMAV. Neben diesem Übermittlungsweg ist es dem DPMA auch erlaubt, den Übermittlungsweg der De-Mail-Nachricht für elektronische Zustellungen zu nutzen. Die Kommunikation über De-Mail setzt voraus, dass das DPMA entschieden hat, De-Mail zu nutzen. Eine Verpflichtung hierzu besteht für das DPMA bezüglich der Verfahren vor dem DPMA und der beim DPMA errichteten Schiedsstellen nicht.

Absatz 3 ersetzt die Regelung des § 5 Absatz 6 des Verwaltungszustellungsgesetzes, um Rechtsunsicherheiten bei dessen Anwendung im Rahmen der Nutzung der Zugangs- und Übertragungssoftware nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zu vermeiden. Absatz 3 Satz 1 stellt klar,

dass im Posteingang der Benutzeroberfläche der Software elektronische Zustellungen mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ zu kennzeichnen sind. Nach Absatz 3 Satz 2 müssen aus der Nachricht selbst, also aus dem übermittelten elektronischen Dokument oder aus einem der elektronisch übermittelten Dokumente, die genannten Informationen erkennbar sein.

Nach Absatz 4 genügt für den Nachweis der Zustellung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes die elektronische Rücksendung des Empfangsbekanntnisses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die von einer internationalen, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Organisation herausgegeben wird. Die Anforderungen an diese fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllen die vom Europäischen Patentamt herausgegebenen Smartcards.

Zu Artikel 13 (Änderung des Patentkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 2)

§ 3 Absatz 2 Satz 2 bestimmt für den Fall, dass ein Gebrauchsmuster erst nach Beendigung der ersten oder einer folgenden Schutzfrist eingetragen wird, dass die Aufrechterhaltungsgebühr am letzten Tag des Monats fällig wird, in dem die Eintragung im Register bekannt gemacht ist. Nach derzeitiger Praxis des DPMA ist die Formulierung „Eintragung im Register bekannt gemacht“ dahingehend zu verstehen, dass die Fälligkeit dann eintritt, wenn die Eintragung im elektronischen Register (DPMAregister) einsehbar ist. Dies ist ab dem Eintragungstag der Fall. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fälligkeit war und ist somit der Eintragungstag bzw. der letzte Tag des Monats, in den dieser fällt. Diese Auslegung ist jedoch nicht zwingend. Der Gesetzestext ist an dieser Stelle nicht eindeutig, da das Gebrauchsmustergesetz keine „Bekanntmachung im Register“ kennt, sondern vielmehr eine „Eintragung im Register“, die gemäß § 8 Absatz 3 GebrMG im Patentblatt bekanntzumachen ist. „Bekanntmachung“ im Kontext des Gebrauchsmustergesetzes meint somit eigentlich die Veröffentlichung im Patentblatt. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass es aufgrund des ungenauen Wortlauts der Vorschrift immer wieder zu Irritationen über die Berechnung der Zahlungsfristen bei den Anmeldern kommt. Durch die Änderung erhält die Vorschrift eine eindeutige Formulierung, die die bewährte Praxis des DPMA klar widerspiegelt.

§ 3 Absatz 2 Satz 2 regelt derzeit nur die Fälligkeit der Aufrechterhaltungsgebühr für ein Gebrauchsmuster, das erst nach Ablauf der ersten oder einer folgenden Schutzfrist eingetragen wird. Für die Schutzrechte Marke und Design fehlt es bisher an einer Regelung zur Fälligkeit der Aufrechterhaltungs- bzw. Verlängerungsgebühren, wenn das Schutzrecht erst nach Ablauf der ersten (oder einer folgenden) Schutzfrist zur Eintragung gelangt. Die Gesetzesänderung schließt eine bestehende Regelungslücke.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1)

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der DPMA-Verwaltungskostenverordnung vom 17. Juni 2010 (BGBl. I S. 809) wurde mit der Gebührennummer 302 310 in Teil B Abschnitt III der Anlage zu § 2 Absatz 1 DPMAVwKostV die Auslagenpauschale für Geschmacksmusterbekanntmachungen mit Wirkung zum 1. Januar 2010 gestrichen. Der praktische Anwendungsbereich dieses Zusatzes ist somit entfallen, weshalb der Zusatz gestrichen wird.

Zu Nummer 3 (Anlage Gebührenverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Nach Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 können die Mitgliedstaaten eine Gebühr erheben, um ihre Kosten für die Verwaltung der Qualitätsregelungen zu decken. Da-

bei werden ausdrücklich die Kosten für die Bearbeitung von Anträgen, Einsprüchen, Änderungs- und Löschanträgen genannt. Bislang werden vom DPMA lediglich für das Eintragungsverfahren, den zwischenstaatlichen Einspruch sowie das Lösungsverfahren Gebühren erhoben (vgl. Nummer 336 100 ff. der Anlage Gebührenverzeichnis).

Auch für den nationalen Einspruch (§ 130 Absatz 4 MarkenG) soll eine Gebühr vorgesehen werden. Zwar wird insoweit kein eigenes Verfahren durchgeführt, sondern das Vorbringen des Einspruchsführers im Rahmen des Eintragungsverfahrens bei der Prüfung der Frage der Schutzfähigkeit einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung mit berücksichtigt bzw. gewürdigt. Dennoch entsteht im DPMA ein zusätzlicher Aufwand, der abgegolten werden muss. Bei einer positiven Entscheidung über den Schutzantrag steht dem Einsprechenden darüber hinaus ein Beschwerderecht zu. Schließlich sollen rein vorsorgliche Einsprüche und lediglich verfahrensverzögernde Einsprüche verhindert werden. Insofern erscheint die Schaffung eines neuen Gebührentatbestands gerechtfertigt. Die Höhe der Gebühr soll – wie beim zwischenstaatlichen Einspruch – 120 Euro betragen, da beide Einsprüche ein vergleichbares Ziel verfolgen.

Zudem ist auch die Erhebung einer Gebühr für den Antrag auf Änderung der Spezifikation zweckmäßig. Die Gebührenpflicht soll dabei unabhängig davon bestehen, ob eine nicht geringfügige oder eine geringfügige Änderung begehrt wird. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs wird Bezug genommen. Die Änderung in Gebührentatbestand 336 300 ist redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe c

Diese rein redaktionelle Änderung dient der Anpassung an die sprachliche Aktualisierung der amtlichen deutschen Übersetzung der Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung von Designs (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Artikel 14 (Änderung der Designverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Streichung von § 33 Absatz 2 Satz 2 DesignG (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10) sind die Verweise in § 21 Absatz 2 und 3 der Designverordnung entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Artikel 16 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Frist von drei Monaten soll dem DPMA die Möglichkeit geben, sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen. Ein Bedarf für weitergehende Übergangsbestimmungen besteht nicht.